

§ 12

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1982

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung
über die Koordinierung des Güter- und
Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen
vom 22. Juli 1982

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 22. Juli 1982 über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 31 S. 563) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zn § 2 der Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Grundsätze und Verfahrensweise über die Zuführung von neuen Nutzfahrzeugen für den Gütertransport an Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen mit Werkfuhrpark (nachfolgend Betriebe mit Werkfuhrpark genannt). Sie gilt für

- a) die Ministerien für ^
- Außenhandel,
 - Kohle und Energie,
 - Erzbergbau, Metallurgie und Kali,
 - Chemische Industrie,
 - Elektrotechnik und Elektronik,
 - Schwermaschinen- und Anlagenbau,
 - Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau,
 - Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau,
 - Leichtindustrie,
 - Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie,
 - Glas- und Keramikindustrie,
 - Bauwesen,
 - Verkehrswesen,
 - Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
 - Handel und Versorgung,
 - Materialwirtschaft,
 - Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
 - Geologie

sowie deren wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften, Dienststellen und Einrichtungen;

- b) die Räte der Bezirke sowie der Stadt- und Landkreise und deren Betriebe.

(2) Die Bestimmungen über die Planung und Bilanzierung von Fahrzeugen gemäß der Planungsordnung¹ ² sowie der Bilanzierungsverordnung³ werden hierdurch nicht berührt

¹ 1. DB vom 22. Juli 1982 (GBl. I Nr. 31 S. 566)

² z. Z. gilt die Anordnung vom 28. November 1979 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (Sonderdruck Nr. 1020 a des Gesetzblattes).

³ z. Z. gilt die Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1).

§ 2

**Grundsätze der Ermittlung des Bedarfs
an Nutzfahrzeugen**

Die Betriebe mit Werkfuhrpark haben bei der Ermittlung des Bedarfs an Nutzfahrzeugen

- a) den volkswirtschaftlich notwendigen Transportbedarf unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zur Senkung des Transportaufwandes,
- b) die energieökonomische Aufgabenabgrenzung zwischen den Transportträgern sowie die festgelegten Grundsätze der Aufgabenabgrenzung zwischen dem öffentlichen Kraftverkehr und dem Werkverkehr,
- c) die vorgegebenen Kraftstoffkontingente und Transportkennziffern für die Inanspruchnahme und den Einsatz der werkseigenen Kraftfahrzeuge,
- d) die vorgegebenen Ausstattungsnormative des werkeigenen Fuhrparks,
- e) die volkswirtschaftlich effektive Ausnutzung der Nutzfahrzeuge einschließlich Anhänger zugrunde zu legen.

§ 3

**Bestätigung der Zuführung von
Nutzfahrzeugen**

(1) Die Zuführung von Nutzfahrzeugen an die Betriebe mit Werkfuhrpark bedarf für

- Güterkraftwagen,
- Straßenzugmaschinen ab 110 PS,
- Sattelzugmaschinen,
- Sattelaufleger,
- Schwerlastanhänger ab 16 t Nutzmasse

der Bestätigung durch das für Verkehr zuständige Mitglied des Rates des Stadt- bzw. Landkreises.

(2) Der Rat des Bezirkes kann in Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehrswesen festlegen, daß für bestimmte Betriebe mit Werkfuhrpark, z. B. für zentralgeleitete Kombinate des Industriebaues, die VEB Handelstransport oder andere Kombinate mit zentral bilanziertem Werkfuhrpark, die Zuführung von Nutzfahrzeugen durch das für Verkehr zuständige Mitglied des Rates des Bezirkes zu bestätigen ist.

(3) Für die speziellen Fahrzeuge gemäß Anlage sowie für alle Fahrzeuge zum Produktionsverbrauch des Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau und des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau (z. B. zum Verbrauch für Aufbauten, Forschung und Entwicklung, Serienkontrollen für Inland- und Importfahrzeuge, Messeausstellungsfahrzeuge) ist eine Bestätigung gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht erforderlich.

(4) Der Antrag für die Bestätigung der Zuführung von Nutzfahrzeugen ist spätestens 1 Monat vor dem gesetzlich festgelegten Termin der verbraucherseitigen Planinformation beim Bilanzorgan dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Stadt-, Landkreises bzw. des Bezirkes- (nachfolgend zuständiges Mitglied des Rates genannt) zu übergeben. Er hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) vorhandener Bestand an Nutzfahrzeugen nach Anzahl und Nutzmasse,
- b) Bedarf für Ersatz nach Anzahl und Nutzmasse mit Angabe der auszusondernden Nutzfahrzeuge,
- c) Bedarf für Erweiterung nach Anzahl und Nutzmasse sowie dessen Begründung, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung technologischer Transporte und des Nachweises einer effektiveren Nutzung des Fahrzeugbestandes unter Beachtung vorgegebener Transportkennziffern,

unterteilt nach Kipp-, Pritschen-, Silo-, Tank- und sonstigen Fahrzeugen (mit Angabe der Aufbauart, z. B. Möbel-, Kühlmaschinenfahrzeuge).

(5) Das für die Bestätigung zuständige Mitglied des Rates hat innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der Anträge und